



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5318211-283

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 12. November 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein 1971 geborener togoischer Staatsangehöriger, beantragte im Oktober 2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 12.11.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, und drohte ihm die Abschiebung an. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 28.04.2004 - A 9 K 12625/03 - unter Klageabweisung im Übrigen die Beklagte festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Togos vorliegen. Mit Bescheid vom 27.09.2004 kam das Bundesamt dieser Verpflichtung nach.

Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Verfügung vom 16.06.2008 die mit Bescheid vom 27.09.2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Am 24.06.2008 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, es bestehe aus seiner Sicht weiterhin eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit, weil er mit dem Generalsekretär der oppositionellen UFC vor der Ausreise eng in Verbindung gestanden habe und mit diesem nach wie vor in Verbindung gebracht werde. Eine hinreichende Verfolgungssicherheit sei nicht gegeben. Ferner habe er sich in der Bundesrepublik exilpolitisch betätigt.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 16.06.2008 aufzuheben,
hilfsweise: die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 dieses Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
höchsthilfsweise: die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Gerichts lagen die einschlägigen Akten des Bundesamtes und die Gerichtsakte A 9 K 12625/03 vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge ihres Ausbleibens hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist in Haupt- und erstem Hilfsantrag zulässig, aber nicht begründet. Der zweite Hilfsantrag ist unzulässig.

I.

Ermächtigungsgrundlage für den zwingenden Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind gegeben. Den Kläger, der vorverfolgt aus Togo ausgereist ist, ist nunmehr vor politischer Verfolgung hinreichend sicher.

Die politischen Verhältnisse in Togo haben sich seit Frühjahr 2006 grundlegend geändert. Togo stand seit 1967 unter faktischer Alleinherrschaft des Anfang 2005 verstorbenen Präsidenten Gnassingbé Eyadéma. Bis 1991 existierte nur die von ihm 1969 gegründete Einheitspartei „Rassemblement du Peuple Togolais“ (RTP). Demokratische Strukturen gab es nicht, politische Opposition war verboten und wurde verfolgt. Obwohl die togoische Verfassung von 1992 die Einrichtung eines den Grundsätzen der Demokratie verpflichteten Rechtsstaats vorsieht, bestand und besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und ihrer tatsächlichen Beachtung und Umsetzung. Nach dem Tod Eyadémas setzte das Militär dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig als Nachfolger ein und bestimmte Präsidentschaftswahlen für den 24.04.2005. Schon im Februar 2005 begannen friedliche Proteste der Opposition gegen diese Verfassungsverletzung, auf die die Sicherheitskräfte gewaltsam reagierten. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen kam es zu Unregelmäßigkeiten (unzureichende Aktualisierung der

Wählerlisten, unkorrekte Ausgabe der Wahlkarten). Bei den Wahlen war zu beobachten, dass uniformierte Kräfte Wahlurnen aus den Wahlbüros entfernten. Beobachter wurden am Betreten der Wahllokale gehindert, und beim Auszählen der Stimmzettel wurde die Öffentlichkeit nicht zugelassen. Am 22.04.2005 suchte Innenminister Boko nach öffentlicher Kritik an der Regierung und der Forderung nach Verschiebung der Wahlen Zuflucht in der deutschen Botschaft, da er ernst zu nehmende Morddrohungen erhielt. Auch waren Familienangehörige und Freunde vorübergehend festgenommen worden. Die togoische Regierung verlangte seine Auslieferung und bezichtigte im Rahmen einer Medienkampagne die Bundesrepublik Deutschland der Parteinahme für die Opposition und der Koordinierung der Unruhen im Anschluss an die Präsidentenwahl. In der Nacht vom 28. auf den 29.04.2005 erfolgte ein Brandanschlag von Bewaffneten auf das Goethe-Institut Lomé (GI). Gemeinsame Anstrengungen Deutschlands, Frankreichs und der EU-Kommission führten am 05.05.2005 zur Ausreise Bokos nach Frankreich. Die togoische Regierung hat mittlerweile Schadensersatz in voller Höhe für die am GI angerichteten Schäden geleistet; das GI ist seit September 2006 wieder geöffnet. Nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses der Präsidentschaftswahlen am 26.04.2005 (Faure Gnassingbé 60,22 % der Stimmen; Oppositionskandidat Emmanuel Akitani Bob 38,19 %) brachen in Lomé Unruhen aus, die sich auf größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Die Sicherheitskräfte setzten Tränengas und scharfe Munition ein. Der RTP nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Obwohl mehrere Kommissionen die Vorfälle untersuchten, ist die genaue Zahl der Opfer nicht zu ermitteln, auch nicht, inwieweit Gewalt von Oppositionsgruppen ausging. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana.

Da das diktatorische Regime Eyadèmas wie auch die vorstehenden Ereignisse Togo international isoliert haben, begann nicht zuletzt auf Grund des politischen Drucks der EU Präsident Faure im Frühjahr 2006 den „nationalen Dialog“ mit den Oppositionsparteien. Dieser Dialog baute auf den sog. „22 Verpflichtungen“ vom November 2004 auf, die Togo gegenüber der EU eingegangen war und die auf die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielten. Nachdem der „nationale Dialog“ ins Stocken geraten war, wurde im August 2006 der burkinische Präsident Compaoré als Vermittler ernannt. Seine Bemühungen ermöglichten den Abschluss des „Accord Politique Global“ (APG) am 20.08.2006, einer von allen politischen Parteien Togos indossierten Vereinbarung, die auf die Herstellung des Rechtsstaats in Togo, die Neubildung der

Regierung und die Durchführung international anerkannter Wahlen zum Parlament im Jahr 2007 abzielte. Am 20.09.2006 wurde eine neue Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Maitre Yawovi Agboyibo vom „Comité d'Action pour le Renouveau" (CAR), eines ausgewiesenen Menschenrechtsexperten, gebildet. CAR ist neben der „Union des Forces pour le Changement" (UFC) die wichtigste Oppositionspartei. Die UFC hat eine Regierungsbeteiligung abgelehnt, da ihr nicht ausreichend Schlüsselministerien angeboten wurden. Sie hat jedoch im Rahmen des politischen Dialogs weiter an der Demokratisierung, insbesondere der Vorbereitung der Parlamentswahlen, mitgewirkt. Ebenfalls auf der Basis des APG hat sich die unabhängige Wahlkommission "Commission Electorale Nationale Indépendante" (CENI) gebildet. Diese Reformschritte haben die Anerkennung aller politischen Beobachter in Togo gefunden, nicht zuletzt verschiedener Missionen der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft ("mission de suivi"), die sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens in Lomé aufgehalten haben. Als Folge ihrer positiven Feststellungen wurde die Freigabe von Finanzmittel der EU für Togo empfohlen.

Die „22 Verpflichtungen" sind überwiegend umgesetzt: So agieren mittlerweile alle Oppositionsparteien frei, die Printmedien befassen sich unbehelligt mit allen politischen Fragen, auch der Person des Präsidenten. Gezielte Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten sind 2006 und 2007 nicht bekannt geworden.

Die Parlamentswahlen wurden am 14.10.2007 gewaltfrei und unter reger Beteiligung internationaler Beobachter (EU, CDEAO, unabhängige Beobachter) durchgeführt. Trotz organisatorischer Mängel wurden die Wahlen international anerkannt. Die Präsidentenpartei RPT errang die absolute Mehrheit (50 Sitze). Im Parlament sind darüber hinaus nur noch UFC (27 Sitze) und CAR (4 Sitze) vertreten, (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008). Am 15.09.2008 wurde unter dem neuen, parteilosen Premierminister Gilbert F. Houngbo (früherer UNDP Direktor für Afrika) die nach den Wahlen im Dezember 2007 ernannte Regierung umgebildet. Die Oppositionsparteien UFC und CAR sind auf eigenen Wunsch darin nicht vertreten. Zwei Minister gehören einer kleinen Oppositionspartei an.

Zwar sind weiterhin alle Institutionen und Organe des Staates schwach. Sie waren unter der Diktatur Eyadèmas verkümmert. Togo hat von Frankreich das Rechts- und Gerichtsverfassungssystem übernommen; die Gerichte sind nach der Verfassung

unabhängig. In der Vergangenheit wurde allerdings bei Verfahren mit politischem Hintergrund massiver Druck auf die Justiz ausgeübt. Solche Verfahren sind gegenwärtig nicht anhängig. Mit Unterstützung von EU und UNDP wurden bereits Reformen eingeleitet, deren Ergebnisse noch abzuwarten sind.

Neben der Polizei, die dem Sicherheitsministerium (Ministère de la Sécurité) unterstellt ist, übt auch die Gendarmerie unter der Verantwortung des Verteidigungsministeriums Polizeifunktionen aus. Polizei und Gendarmerie mangelt es hinsichtlich ihrer Aufgaben weniger an gesetzlichen Vorschriften, sondern vielmehr an einer fundierten, die Menschenrechte respektierenden Ausbildung. Insbesondere das angemessene Verhalten der Ordnungskräfte in Einsatzsituationen wird noch nicht ausreichend trainiert und gefördert. Die Auswahl- und Beförderungsverfahren der Sicherheitskräfte orientierten sich bislang weniger an fachlicher Kompetenz als an ethnischer Zugehörigkeit (Bevorzugung der Kabyé, Heimatethnie des verstorbenen Präsidenten Eyadéma). Um die Polizeikräfte (gegenüber dem Militär) zu stärken, hat die Regierung Anfang Oktober 2005 erstmals 615 Polizeianwärter für unterschiedliche Einsatzzwecke rekrutiert. Polizeifunktionen wahrnehmende Armeeeinheiten treten im Gegensatz zu früher nicht mehr in Erscheinung.

Menschenrechtsorganisationen können sich gegenwärtig ungehindert betätigen. Die staatlichen Institutionen und die zivilgesellschaftlichen Strukturen im Bereich der Menschenrechte sind aber schwach und wenig aktiv. Als wichtiges Signal wurde die Berufung von Yawovi Agboyibo als ausgewiesenem Menschenrechtsexperten zum Regierungschef im September 2006 gewertet. Bereits am 10.07.2006 hatten die togoische Regierung und das Hochkommissariat für Menschenrechtsfragen der VN in Genf ein Abkommen über die Einrichtung eines Büros des Hochkommissariats in Lomé geschlossen. Das Büro verfügt danach über weitreichende Kompetenzen, Aktions- und Informationsmöglichkeiten. Es ist mittlerweile personell voll ausgestattet; die Leiterin des Büros äußert sich zufrieden hinsichtlich ihrer Aktionsmöglichkeiten.

Die Oppositionsparteien Togos sind zwar schwach organisiert und demokratisch unerfahren, können sich aber gegenwärtig frei und ohne Einschränkungen betätigen. Alle politisch relevanten Parteien haben sich am APG beteiligt. Die Oppositionsparteien UFC und CAR haben den Einzug ins Parlament geschafft. Alle Parteien waren aufgefordert, sich an der Regierungsbildung zu beteiligen. Die politische Diskussion ist lebhaft und wird u.a. über die allerdings nicht sehr auflagestarken Printmedien geführt

Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit sind durch die Verfassung garantiert, was in der Vergangenheit jedoch vom Sicherheitsapparat ignoriert wurde. Seit Beginn des politischen Dialogs im April 2006 sind jedoch Verstöße nicht mehr bekannt geworden. Im Rahmen des Wahlkampfes gab es ebenfalls keine Beanstandungen. Das Recht auf Religionsfreiheit ist in Art. 25 der Verfassung garantiert und wird in der Praxis auch respektiert. In der Vergangenheit soll es bei politischen Stellungnahmen von Kirchenvertretern Repressionsmaßnahmen gegeben haben. Gegenwärtig sind keine solchen Stellungnahmen bekannt, so dass nicht beurteilt werden kann, wie der Machtapparat reagieren würde. Angesichts weitgehender Entspannung im Meinungsbereich dürfte von Tolerierung auszugehen sein.

Der Standard der togoischen Justiz entspricht nicht rechtsstaatlichen Maßstäben. Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sind personell und materiell unzureichend ausgestattet. Die Ausbildung ist mangelhaft. Auch dies ist Ausdruck der allgemeinen institutionellen Schwäche des Staates infolge langjähriger Diktatur. Merkmale wie Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bestimmten die Justizpraxis nicht. Die Zugehörigkeit zur Opposition kann in der Vergangenheit, d.h. vor dem Beginn des nationalen Dialogs, strafverschärfend gewirkt haben. Davon ist gegenwärtig nichts bekannt. Die Haftbedingungen in Togo sind durch finanzielle Unterstützung von EU und UNDP (United Nations Development Programme) verbessert worden. Politische Straftäter sitzen nach den Feststellungen des IKRK gegenwärtig nicht ein.

Seit Beginn des politischen Dialogs sind auch keine neuen Fälle wiederholter kurzfristiger Inhaftierungen ohne spätere Anklageerhebung, die das Regime in der Vergangenheit als Einschüchterungsmethode benutzte, mehr bekannt geworden. Vor Beginn des politischen Dialogs wurden bei politisch motivierten Festnahmen allgemeine Straftatbestände konstruiert, damit im Falle einer Verurteilung nicht der Verdacht einer Inhaftierung aus politischen Gründen entsteht. Bei den Unruhen im Gefolge der Präsidentschaftswahlen 2005 erfolgten zahlreiche willkürliche Festnahmen, die mit Misshandlungen und Folter einhergingen. Genaue Zahlen liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor. Seit dem Beginn des politischen Dialogs gibt es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes keine Vorfälle. In Folge der im April 2004 aufgenommenen EU-Konsultationen kam es aufgrund informeller Verfügungen der Regierung erstmals im August 2004 zu Haftentlassungen, später auch

unter der Regierung Kodjo (seit Juni 2005). Dabei wurden auch 135 von 146 Personen entlassen, die auf einer Liste der Opposition als verhaftet geführt wurden.

Überwiegend ging politische Verfolgung in der Vergangenheit von militanten Anhängern der Regierungspartei RPT innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen aus. Diese nutzten ihre **Staats-** oder parteinahe Stellung dazu, missliebige politische Gegner einzuschüchtern, zu misshandeln und in einigen Fällen zu töten. Ihr Handeln wurde von den zuständigen staatlichen Stellen bisher nie ernsthaft unterbunden. Seit Beginn des politischen Dialogs sind keine Vorfälle mehr bekannt geworden.

Mittlerweile ist nach Mitteilung des Vertreters des UNHCR in Benin der überwiegende Teil der Flüchtlinge, die infolge der Unruhen nach den Präsidentenwahlen in die Nachbarländer geflohen waren, wieder unbehelligt nach Togo zurückgekehrt. Togo hat mit Benin und Ghana Rückführungsabkommen abgeschlossen, die unter Leitung eines togoischen Hochkommissars und unter Überwachung des UNHCR implementiert werden (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2009).

Aufgrund dieser Erkenntnislage geht das Gericht mit dem VG Schwerin (vgl. zuletzt: Urt. vom 19.08.2008 - 5 A 551/08 As - ebenso: VG Osnabrück, Urt. v. 25.03.2008 - 5 A 23/08 -; VG München, Urt. v. 13.03.2008 - M 25 K 07.50993 -; VG Minden, Urt. v. 11.03.2008 - 10 K 208/08.A -; VG Düsseldorf, Urt. v. 12.12.2007 - 12 K 4367/07. A) davon aus, dass die erforderliche nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse vorliegt.

Zwar ist seit dem Zeitpunkt der Änderung der politischen Lage in Togo, dem Beginn der Dialogs zwischen Regierung und Opposition im April 2006 erst ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum verstrichen ist. Allerdings sind die tatsächlichen Veränderungen innerhalb des Regimes so grundlegend, dass eine Rückkehr zu den früheren undemokratischen und diktatorischen Gegebenheiten derzeit nicht zu erwarten ist. Daher folgt das Gericht der Auffassung anderer Verwaltungsgerichte, die eine Änderung der Verhältnisse nicht in Abrede stellen, jedoch zur Bejahung hinreichender Verfolgungssicherheit einen Beobachtungszeitraum von weiteren ein bis zwei Jahren für erforderlich halten (etwa: VG Neustadt, Urt. vom 27.03.2008 - 2 K 1329/07.NW -; VG Hamburg, Urt. vom 16.05.2008 - 20 A 564/07 -; VG Hannover, Urt. vom 05.05.2008 - 4 A 3445/07 -) nicht, sondern bejaht diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt (ebenso: VG Schwerin, a.a.O.; VG Osnabrück,

a.a.O.; VG München, a.a.O.; VG Minden, a.a.O.; VG Düsseldorf, a.a.O.). So waren - bis auf die UFC, die allerdings den Demokratisierungsprozess unterstützte - alle wichtigen Oppositionsparteien in der Regierung der nationalen Einheit vertreten. Der im Wesentlichen reibungslose Ablauf der Parlamentswahlen vom 14.10.2007, die nach Einschätzung internationaler Beobachter frei und fair waren, bestätigt den fortdauernden Demokratisierungsprozess. Über Unruhen oder gewalttätige Auseinandersetzungen im Vorfeld oder nach den Wahlen - von anfänglichen Protesten der UFC gegen das Wahlergebnis abgesehen - ist bislang nichts bekannt geworden. Bemerkenswert ist hierbei, dass die bisherige Regierungspartei RPT die absolute Mehrheit erringen konnte, ohne dass nennenswerte Unregelmäßigkeiten bekannt geworden wären. Dies zeigt, dass die gegenwärtige Regierung offensichtlich über die Zustimmung eines großen Teils der togoischen Bevölkerung verfügt. Fälle von Verfolgung Oppositioneller sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit Beginn des politischen Dialogs ebenso wenig zu verzeichnen gewesen wie Verstöße gegen die Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit. Soweit es nach Presseberichten im November 2006 zu Übergriffen mehrerer Brüder des derzeitigen Präsidenten Faure Gnassingbé auf Journalisten gekommen sei, handelt es sich um Einzelfälle, die nicht geeignet sind, die grundlegende Verbesserung der politischen Lage in Togo in Frage zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20.09.2007 ("Togo: Desertion eines Berufssoldaten"), wonach das Militär nach Auskunft eines Mitarbeiters eines deutschen Hilfswerks in Togo praktisch einen rechtsfreien Raum darstelle, von dem derzeit die massivsten Bedrohungen für einen sehr zögerlichen Prozess der Demokratisierung ausgehe. Im Übrigen ist den sonst vorliegenden Quellen nicht zu entnehmen, dass der Demokratisierungsprozess in Togo von der Armee aktuell gefährdet ist. Dieser ist vielmehr infolge der Parlamentswahlen vom 14.10.2007 - wie bereits festgestellt - weiter gestärkt worden. Dies gilt umso mehr, als der frühere Verteidigungsminister und stärkste politische Rivale des Präsidenten, sein Bruder Kpatcha Gnassingbé, der neuen Regierung nicht mehr angehört. Soweit in einer Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 09.04.2008 (Parida Traoré: Die Lage in Togo - Menschenrechte, Justizsystem und Sicherheit) die Rede davon ist, dass die Regierungspartei hauptsächlich in zwei Tendenzen gespalten sei, einerseits die Befürworter der Reformpolitik Faure Gnassingbés, andererseits die Konservativen, die von Faures Halbbruder Kpatcha repräsentiert würden, ist diese Entwicklung offenbar nicht berücksichtigt worden. Von einer Krise innerhalb der Regierung kann jedenfalls nach einer solchen Schwächung der Position Kpatcha Gnassingbés nicht mehr gesprochen werden.

Darüberhinaus ist auch ein Interesse von Präsident Faure Gnassingbé, den Demokratisierungsprozess nicht weiter fortzuführen, nicht ersichtlich. Insbesondere steht die Situation in Togo weiterhin im Blickfeld ausländischer Staaten, die die weitere finanzielle Förderung Togos von einer fortdauernden Verbesserung der politischen Lage im Land abhängig machen. So hat der deutsche Außenminister Steinmeier bei einem Besuch in Togo am 11.02.2008 Unterredungen sowohl mit dem Staatspräsidenten als auch mit Vertretern der beiden Oppositionsparteien UFC und CAR geführt. Der Außenminister begrüßte den erklärten Willen der Regierung, die begonnenen Reformen weiterzuführen und hob die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland hervor, diesen Prozess weiter zu fördern, allerdings unter der Voraussetzung der Umsetzung des politischen Abkommens vom August 2006 sowie der Weiterführung des innertogoischen Dialogs (vgl. Monatsbericht Februar 2008 der Hanns-Seidel-Stiftung). Auch seither sind keine Vorfälle bekannt geworden, die auf einen Rückschritt in Bezug auf Demokratie und Menschenrechte deuten, im Gegenteil die im Urteil des VG Schwerin genannten Monatsberichte der Hanns-Seidel-Stiftung belegen, dass sich die Verhältnisse in Togo auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 nicht geändert haben, sondern die Einschätzung, dass sich mit Beginn des politischen Dialogs die maßgeblichen Verhältnisse nicht nur vorübergehend geändert haben, richtig ist.

Der anderslautenden Auffassung des VG Freiburg (Urt. v. 26.06.2008 - A 1 K 2160/07 -), auf die sich der Kläger berufen hat, vermag das Gericht nicht beitreten. Der Umstand, dass die RPT alleine ohne Oppositionsbeteiligung regiert, ist nicht geeignet, den Wandel in Togo in Frage zu stellen. Das Gericht kann bereits der Prämisse des VG Freiburg, die dauerhafte Veränderung der politischen Verhältnisse setze einen „wirklichen Regierungswechsel“ voraus, nicht folgen. Die derzeitige Regierung in Togo leitet ihre demokratische Legitimierung aus nach Einschätzung internationaler Beobachter freien und fairen Wahlen ab. Dass die Opposition nicht an der Regierung beteiligt ist, liegt zum einen an deren ausdrücklichen Wunsch und ist zum anderen Wesenselement einer Demokratie, wie ein Blick auf die Regierungszusammensetzung in demokratischen Staaten Europas und Nordamerikas zeigt. Einheitsparteien und Allparteienregierungen sind typische Erscheinungsformen totalitärer Staaten. Die weiterhin bestehende Unterrepräsentation der südlichen Ethnien in Polizei und Militär sowie die Anwendung von Folter bei Strafverfolgung und Strafvollzug sind bei der Frage, ob ein Vorverfolgter nunmehr vor politischer Verfolgung sicher ist, nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine gleichmäßige Repräsentation der Ethnien in den staatlichen Organen und Institutionen ist keine

notwendige Voraussetzung, um politische Verfolgung zu verneinen. Im Gegenteil wären mit der Schaffung einer gleichmäßigen Repräsentation Entlassungen verbunden gewesen, die dem Gelingen des politischen Dialogs eher geschadet hätten. Gleiches gilt im Übrigen für den vom VG Freiburg monierten Punkt, dass die am Massaker an der Opposition im Frühjahr/Sommer 2005 Verantwortlichen bislang strafrechtlich noch nicht verfolgt wurden. Eine nationale Versöhnung kann scheitern, wenn Unrecht mit allen Folgen umfassend aufgearbeitet wird; Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass ein Systemwechsel eher gelingen kann, wenn ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen und hierzu eine umfassende oder partielle Amnestie erlassen wird. Was die Foltervorwürfe angeht, werden diese im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 keineswegs verschwiegen. Auf Seite 10 berichtet es, dass trotz gesetzlichem Folterverbot in der Vergangenheit immer wieder Fälle bekannt wurden, in denen Sicherheitskräfte im Zuge von Strafverfolgung oder Strafvollzug Personen körperlich misshandelt oder ihnen Nahrung und medizinische Versorgung vorenthalten haben (z. B. zur Erpressung von Geständnissen), wobei einzelne Opfer nachweislich daran gestorben sind. Weiter wird dort berichtet, dass politisch motivierte Festnahmen, wie sie während der Präsidentschaftswahlen im April 2005 in Massen zu beobachten waren, häufig mit Folter und Misshandlungen einhergingen. Für die Frage der dauerhaften Änderung der Verfolgungssituation ist jedoch der dann nach folgende Satz entscheidend, es habe seit Beginn des „nationalen Dialogs“ keine Beschwerden mehr gegeben. Dass es keine Referenzfälle für Folter an politischen Verfolgten seit Beginn des „nationalen Dialogs“ gibt, räumt das VG Freiburg in seinem Urteil ein. Es kann sie auch nicht gegeben haben, da es - wie dargelegt - keine Fälle von politisch motivierten Festnahmen seit Beginn des „nationalen“ Dialogs mehr gegeben hat. Soweit sich weiterhin Oppositionelle, die im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen 2005 verhaftet wurden, in Haft befinden, handelt es sich um singuläre Einzelfälle, die der Beurteilung hinreichender Verfolgungssicherheit nicht entgegenstehen, zumal auch amnesty international keine Fälle politischer Verfolgung seit Beginn des „nationalen Dialogs“ benannt hat. Die Einschätzung des VG Freiburgs, beim Wahlkampf im Oktober 2007 sei eine Demonstration der UFC mit Gewalt beendet, kann das erkennende Gericht nicht nachvollziehen. Der Vorfall fand am 20.10.2007, also nach den Parlamentswahlen statt. Die Aktion des Militärs diente nicht dazu, eine politische Versammlung zu beenden, sondern der Verhinderung der Besetzung eines Büros der unabhängigen Wahlkommission CENI, also der Verhinderung kriminellen Unrechts. Dieses Einschreiten der togoischen Behörden ist damit von vornherein

ungeeignet, das Urteil der internationalen unabhängigen Beobachter in Zweifel zu ziehen, die Parlamentswahlen seien frei und fair gewesen.

Schließlich enthalten die vom Kläger im Gerichtsverfahren vorgelegten Internetausdrucke der UFC, die in der mündlichen Verhandlung mit ihm erörtert wurden, nichts, was die Beurteilung hinreichender Verfolgungssicherheit erschüttern könnte.

Somit ist mit hinreichender Sicherheit zu verneinen, dass dem Kläger wegen der Umstände, die zur Zuerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG geführt haben, weiterhin Verfolgung droht. Da die UFC eine legale Partei ist, die im Parlament die größte Oppositionsfraktion stellt, und sich ihr Führungspersonal und ihre Anhänger unverfolgt in Togo betätigen können, ist nicht zu erwarten, dass dem Kläger wegen seines Engagements während des Präsidentenwahlkampfes 2003, bei dem noch der verstorbene Diktator Gnassingbé Eyadéma zur Wahl stand, und seiner engen Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der UFC zur damaligen Zeit, nochmals politische Verfolgung drohen könnte. Die neue Regierung hat eine demokratische Legitimation in freien und fairen Wahlen gefunden und leitet ihren Regierungsauftrag daraus ab. Auch wenn sie von der gleichen Partei getragen wird wie das vorherige diktatorische Regime, wird sie Angriffe gegen jenes nicht als Angriff auf sich selbst verstehen, da sie auf eine andere Legitimationsbasis verweisen kann. Dementsprechend betätigen sich die politischen Parteien in Togo, auch die Partei des Klägers, frei und unbehelligt, ohne politische Verfolgung befürchten zu müssen.

Schließlich stehen dem Widerruf keine nach dem Verlassen seines Heimatlandes eingetretenen Gründe entgegen. Insbesondere wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten hat der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten (ebenso: OVG Magdeburg, Urt. vom 25.01.2007 - 3 L 381/04 - und VG Oldenburg, Urt. vom 19.11.2007 - 7 A 3486/04).

Zwar kann als gesichert gelten, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland von togoischen Regierungskreisen umfassend beobachtet werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.01.2008, S. 8; SFH, Gutachten vom 21.09.2006, S. 3 bis 5). Jedoch bedeutet dies nicht, dass exilpolitische Betätigung in Deutschland ein maßgebliches Gefährdungspotential für zurückkehrende Asylbewerber darstellt.

Denn bisher liegen keine Nachweise vor, dass nach erfolglosem Abschluss ihres Asylverfahrens zurückkehrende togoische Staatsangehörige, obwohl sie einer exilpolitischen Organisation angehört hatten, staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 23.02.2006, S. 14, vom 30.11.2006, S. 9, vom 29.01.2008, S. 8). Gegenüber dem Auswärtigen Amt ist zwar in der Vergangenheit in mehreren Fällen vorgetragen worden, verschiedene aus Deutschland rückgeführte togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repression geworden. Obwohl das Auswärtige Amt allen Behauptungen dieser Art nachgegangen ist, haben sie sich aber in keinem Fall bewahrheitet (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 15.07.2005, S. 21, vom 30.11.2006, S. 13 und vom 29.01.2008, S. 13). Die gemachten Erfahrungen, dass die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht sind, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben, bestätigen sich daher auch nach dem Wechsel im Präsidentenamt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 30.11.2006, S. 13 und vom 29.01.2008, S. 12; SFH, Gutachten vom 21.09.2006, S. 11). Zwar setzten sich ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006 (S. 8) nicht nur amnesty international in einer Dokumentation vom 20.07.2005 und der UNHCR in seiner Stellungnahme vom 30.08.2005 zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo unter Hinweis auf die anhaltend prekäre Sicherheitslage, die noch immer fragile politische Situation sowie die andauernden Menschenrechtsverletzungen bis auf weiteres für die Aussetzung von Abschiebungen nach Togo ein. Diese Empfehlungen bezogen sich allerdings in besonderem Maße - so der UNHCR - auf die Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Ereignissen im Februar 2005 und danach. Präzedenzfälle, mit denen die Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen belegt werden kann, liegen aber weder dem UNHCR noch amnesty international vor. In einem Bericht vom 07.08.2006 (Update on International Protection Needs of Asylum- Seekers From Togo [ID 54187]) hat der UNHCR inzwischen seine Empfehlung für die Aussetzung von Abschiebungen nach Togo aufgehoben (siehe [unterwww.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html](http://www.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html)). Zwischenzeitlich hat sich die Situation in Togo noch weiter beruhigt, ja grundlegend geändert. Vor dem Hintergrund des oben dargestellten grundlegenden Wandel der Verhältnisse von 2005 bis heute besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgungsmaßnahmen wegen exilpolitischer Betätigung.

II.

Soweit der Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten begehrt, unter Aufhebung der Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist die Klage zulässig, aber nicht begründet. Eine dem Kläger drohende politische Verfolgung seitens des togoischen Staates besteht nicht, Anhaltspunkte für eine nichtstaatliche Verfolgung bestehen ebenso wenig wie für eine geschlechtsspezifische Verfolgung.

III.

Hinsichtlich des höchsthilfsweise gestellten Antrags, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, ist die Klage unzulässig. Da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt sind, besteht kein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Abschiebungshindernisse bestehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.